



5 StR 519/05
(alt: 5 StR 250/03)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 21. Februar 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Anstiftung zur Körperverletzung mit Todesfolge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. März 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin M. entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Auch die außerhalb der Revisionsbegründungsfrist zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärte Revisionsbegründung des Angeklagten offenbart keinen sachlichrechtlichen Mangel des angefochtenen Urteils.

Harms Basdorf Gerhardt

Brause Schaal